



**Bayerischer Beamtenbund e.V.**

Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes

BBB • Postfach 31 03 48 • D-80103 München

An den  
Bayerischen Landtag  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

Unser Zeichen/ Unsere Nachricht

☎ 089 / 55 25 88- 0

Datum

Landtag-Eingabe-BayBVAnpG0708-tho-071119.doc

- 10

19.11.2007

## **EINGABE**

### **des Bayerischen Beamtenbundes zum Gesetzentwurf zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes – LT-Drucksache Nr. 15/9290 –**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

derzeit liegt Ihnen der Gesetzesentwurf zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 zur Beratung vor. Der Bayerische Beamtenbund richtet sich mit der Bitte an Sie, die nachstehenden Anregungen in Ihre Beratungen einzubeziehen.

Mit dem geplanten Gesetz soll die lineare Erhöhung der Bezüge der Beamten und Richter in Bayern um drei Prozent ab 1. Oktober 2007 erfolgen. Zugleich soll ab diesem Zeitpunkt der Familienzuschlag um jeweils 50 Euro für das dritte und jedes weitere Kind erhöht werden.

Vorab möchten wir betonen, dass der Bayerische Beamtenbund den Gesetzesentwurf selbstverständlich begrüßt. Dennoch besteht unserer Ansicht nach bei den Zulagen, von denen dem Entwurf zufolge nicht alle bei der anstehenden Bezügeanpassung berücksichtigt werden, Nachbesserungsbedarf.

Insgesamt halten wir eine Anhebung **aller** Zulagen für erforderlich.

Zulagen dienen als Ausgleich für besondere Belastungen durch z. B. erhöhte Beanspruchung oder vermehrte Verantwortung. Diese Funktion können sie nur erfüllen, wenn sie im Verhältnis zur Grundbesoldung ihre Wertigkeit behalten. Ein Grund für eine Differenzierung der einzelnen Zulagen hinsichtlich einer Anpassung ist nicht ersichtlich. Insbesondere sehen wir kein Argument gegen diese notwendigen Anpassungen in einer bisher geübten andersartigen Praxis, wie es das Finanzministerium in der Begründung anführt. Soweit diese auf bundesgesetzlichen Regelungen beruhte, kann sie nach der Föderalismusreform keinesfalls mehr als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden. Auch entgegenstehende bayerische Handhabungen haben angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen keine rechtfertigende Wirkung mehr.

Im Einzelnen möchten wir insbesondere auf folgende Zulagen hinweisen:

### **Zulagen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs (Erschwerniszulagen)**

Bei den Zulagen nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) handelt es sich um Ausgleichzulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ). Durch Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs werden lediglich die Arbeitszeiten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV erfasst, das bedeutet Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr (wenn diese nicht auf einen Sonntag fallen). Es sollten aus unserer Sicht aber auch die Zulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 a) + b) EZuIV in die Anpassung einbezogen werden, die den Dienst an Samstagen ohne darauf folgenden Feiertag von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie die Werktage in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, erfassen.

### **Zulagen nach den Anlagen 7 und 8 des Entwurfs (Amtszulagen/Stellenzulagen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**

Auch hier ist eine Anpassung aller in den Anlagen aufgeführten Zulagen notwendig. Dies vor allem deshalb, weil von den Zulagen auch Stellen betroffen sind, die ihrem Wesen nach auf eine besondere Funktion ausgerichtet sind, und in ihrer Wertigkeit einer Beförderungsstelle entsprechen. So betrifft z. B. die Zulage nach § 78 BBesG das in der Anlage zur Bayerischen Stellenzulagenverordnung in Ziff. 3.2 genannte Amt eines medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters am Schulamt. Für dieses Amt wird ein abgeschlossenes Erweiterungsstudium verlangt (vgl. Ziff. 8.1 ff. der KMBek vom 26.06.2007, KWMBI. 2007 S. 282).

### **Schichtzulage/Polizei- und Feuerwehrzulage**

Des Weiteren berücksichtigt der vorliegende Entwurf nicht die Schichtzulage (§ 20 EZuIV). Auch diese ist bereits über Jahre hinweg unverändert geblieben. Sie sollte daher in die geplante Erhöhung ebenfalls einbezogen werden. Gleiches gilt auch für andere Zulagen, z. B. diejenigen, die im Polizei-, Feuerwehr-, Justiz- bzw. Steuerfahndungsbereich gezahlt werden.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

wir bitten Sie unsere Argumente bei den Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rolf Habermann  
Vorsitzender